PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2023

Medieninformation Landratsamt – Auszug Presseinfo Schulamt FS - Einladung Personalversammlung - Schriftwesen – Dienstvereinbarung Mobile Reserve – Gewährung von Trennungsgeld - HJuAV – Unterrichtspflichtzeit von Schulleitungen – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

3. Schulwoche – und wir sind wieder voll drin. Corona, Grippe und Co. greifen langsam immer mehr um sich und so ist der Stand am Montag, den 25.09.2023:
Mehr als die Hälfte der Mobilen Reserven sind bereits im Einsatz (von 542 Wochenstunden der Mobilen Reserve sind 70 Wochenstunden nicht vergeben). Der schulische Alltag hat uns wieder fest im Griff.
Dennoch: Denken Sie in harten Momenten zurück an die Sommerferien, die Sie hoffentlich genossen haben.
Montag vor drei Wochen konnten wir 35 neue Referendare:innen im Landratsamt begrüßen und sie wurden feierlich von Landrat Petz vereidigt. Sie sind voller Motivation und Freude in die ihnen zugewiesene Schule gefahren und wir hoffen sehr, dass sie Erfüllung in ihrem Traumberuf finden.

Foto Landratsamt Freising

Zusätzlich dazu werden Teile des Unterrichts auch weiterhin von Substituenten und zusätzlichem Personal versorgt, um die großen Lücken in der Versorgung zu stopfen. Nichtantritte bei Versetzungen nach Oberbayern und insbesondere in den Schulamtsbezirk Freising, Absagen des Vorbereitungsdienstes im Landkreis und kurzfristige Abzüge von Personal, weil es woanders noch mehr brennt, erschwerten auch heuer die Planungen und Unterrichtsversorgung an den Schulen enorm.
Selbstverständlich sind wir auch weiterhin dankbar über jeden Menschen, der unsere Schulen unterstützt. Es bleibt allerdings für alle Beteiligten eine enorme Kraftleistung und Herausforderung, den Schulalltag zu meistern.

Erfreulicherweise haben wir in Grund- und Mittelschule – insbesondere auch durch die Bemühungen des BLLV-KV-Freising in intensiven Gesprächen mit den politisch Verantwortlichen - eine Entlastung durch eine Entbürokratisierung des amtlichen Schriftwesens erreicht. Darauf können wir uns freuen!

Wir wünschen allen Beschäftigten in den Schulfamilien weiterhin ein erfolgreiches und gelungenes Schuljahr 2023/24! Bleiben Sie gesund!
Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Herzliche Grüße im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Kerstin Rehm, Vorsitzende
Hinweis:
Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Medieninformation **Nr. 234**

Freising, den 12.09.2023

Die Pressestelle des Landratsamtes Freising teilt mit:

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter treten nach Vereidigung ihren Vorbereitungsdienst an

36 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durfte Landrat Helmut Petz am Montag, 11. September, im Landkreis Freising willkommen heißen. Diese treten nach dem Ersten Staatsexamen an Grund- und Mittelschulen des Landkreises Freising ihren zweijährigen Vorbereitungsdienst an. „Wir sind von Herzen dankbar, dass wir Sie gewinnen konnten“, sagte Petz bei der Vereidigung in der Klosterbibliothek des Landratsamts Freising.

„Sie ergreifen einen wunderbaren Beruf“, ergänzte der Landrat. Als Lehrerin oder Lehrer könne man junge Menschen prägen, könne sie ans Lernen heranführen, deren Charakter und Herz bilden. „Was kann es Schöneres geben, als anderen Menschen etwas fürs Leben zu geben?“, fragte Petz. Für diese anspruchsvolle und erfüllende Aufgabe wünschte er den neuen Lehrkräften viel Erfolg.

„Für die Welt bist du irgendjemand, aber für irgendjemand bist du die Welt.“ Diesen Satz des österreichischen Lyrikers Erich Fried, den der Landrat zuvor zitiert hatte, griff Schulamtsleiterin Sigrid Heck auf und fügte hinzu: „Erinnern Sie sich an Ihre erste Klassenlehrerin?“ Sicher sei diese eine prägende Persönlichkeit gewesen. Der Lehrerberuf sei einer, „der Achtung verdient, aber auch Achtung verleiht“. Heck sprach vom „schönsten Beruf der Welt“.

Kerstin Rehm gratulierte nicht nur zum bestandenen Ersten Staatsexamen („ein Riesen-Meilenstein“), sondern auch zum Standort. „Wir haben ein Schulamt, das unsere Lehrkräfte bestens unterstützt, das Sie schätzt und Ihnen zuhört“, versicherte die Vorsitzende des örtlichen Personalrats. „Und da draußen warten Schülerinnen und Schüler, die sich richtig auf Sie freuen, und Eltern, die all ihre Hoffnung in Sie setzen. Seien Sie sich Ihres unschätzbaren Wertes stets bewusst.“

Landrat Petz berief die jungen Damen und Herren schließlich mit dem Amtseid offiziell ins Beamtenverhältnis auf Widerruf, ehe sie zu den Lehrerkonferenzen an ihre jeweiligen Schulen fahren durften.

Bildunterschrift zum Foto oben:
Nach der Vereidigung in der Klosterbibliothek stellten sich die Lehramtsanwärter mit ihren Seminarleitungen, Landrat Helmut Petz, Kerstin Rehm und Schulamtsleiterin Sigrid Heck zum Erinnerungsfoto. (Foto: Landratsamt)

gez.
Robert Stangl
Pressesprecher

Auszug Presseinformation des Staatlichen Schulamts Freising zu Schuljahresbeginn

AKTUELLE ZAHLEN UND INFORMATIONEN

1. Schüler- und Klassenzahlen (in Klammern Vorjahreswerte):

- Zahl der **Schüler insgesamt:** **9361** (9164)
  GS: 6780 (6841) MS: 2581 (2323)
- Zahl der **Klassen insgesamt:** **435** (Vorjahr: 457)
  GS: 309 (319) MS: 125 (138)
- durchschnittliche **Schülerzahl je Klasse: 21,6** (20,3)
  GS: 21,9 (21,4) MS: 20,6 (19,0)
- Zahl der **Schulanfängerinnen und Schulanfänger: 1764 (1743)**

2. Personaleinsatz im Schulamtsbereich:

- Alle **Klassenleitungen** konnten besetzt werden.
- Es wurden insgesamt 55 (81) Lehrkräfte in den Landkreis **versetzt**.
- **Mobile Reserve**

Es sind insgesamt 45 (41) Lehrkräfte mit 930 (880) Wochenstunden, davon 4 Fachlehrkräfte Ernährung und Gestaltung im Aushilfsdienst im Einsatz.

- **Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung**
  - Substituierung durch externes Personal mit akademischem Abschluss > Einsatz in Vorkursen, DeutschPLUS-Kursen, Randbereichen an Grund- und Mittelschulen im Umfang von ca. 280 Wochenstunden
  - Einsatz pensionierter Lehrkräfte
  - Nachträgliche Teilzeit-Aufstockungen
  - Vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit
  - Arbeitsverträge für sog. Ein-Fach-Fachlehrkräfte (Musik, Sport)

Fortsetzung des Förderprogramms „*gemeinsam.Brücken.bauen*“ zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler unter Einsatz von externem, pädagogisch vorgebildeten Personal

Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten als Schulassistenz: Dabei handelt es sich um "multiprofessionelle Unterstützungskräfte", die selbst keinen Unterricht halten. "Sie unterstützen und entlasten die Lehrkräfte bei verschiedenen Aufgaben inner- und außerhalb des Unterrichts." (https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7133/schulassistenzen-unterstuetzen-schulen-waehrend-der-pandemie.html)

Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising

Freising,17.09.2023

Einladung zur Personalversammlung 2023/II

Donnerstag, den 26.10.2023 von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

im Hofbrauhauskeller, Lankesbergstr. 5 in 85350 Freising

wieder mit Einladung zum Gratisgetränk!

Teil 1: Personalversammlung

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bericht des ÖPR Freising
- Bericht des Schulamtes
- Aussprache und Anträge

Teil 2: Fortbildungsveranstaltung zum Thema:

„Co-Transform Freising“
Schultransformationsprozesse gemeinsam anstoßen
Themenfelder von Schultransformation in einer digitalen Welt

⇒ Veränderung von Lehr- und Lernprozessen in Kontext eines grundlegenden Wandels unserer Lebenswelt
⇒ Partizipation und Kooperation an Schulentwicklungsprozessen
⇒ Neues Rollenverständnis der Lehrkraft
⇒ Leistungsmessung angesichts Chat-GPT
⇒ …

Referentin: Frau Prof. Dr. Uta Hauck-Thum, Professur für Grundschulpädagogik und –didaktik, LMU München

Teil 3: Aussprache, Diskussion und Anträge

Anträge zur Personalversammlung bitte spätestens 22.10.2023 an die Personalratsvorsitzende Kerstin Rehm schicken: rehm1@gmx.de, Tel. 089/31907006 oder 0171/6078909

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Bediensteten des Schulamtsbezirkes Freising gemäß Art 48 Abs. 1 BayPVG mit Ausnahme der Lehrkräfte, deren Beschäftigung karitativer oder religiöser Art bestimmt ist gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. e.
2. Wer an der Personalversammlung nicht teilnimmt, ist verpflichtet seinen Dienstaufgaben in der Zeit der Personalversammlung nachzukommen.
3. Entstehende Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen über Reisekostenvergütung der Beamten erstattet (Art. 50 Abs. 1 BayPVG). Unfallschutz besteht.
4. **Für die Teilnehmer der Personalversammlung endet der Unterricht nach der 5. Stunde! Bitte klären Sie dies vorab rechtzeitig mit Ihrem/r Schulleiter/in.**
5. **Eine Fortbildungsbestätigung (2,5 Std.) erhalten Sie am Ende der Veranstaltung.**

Kerstin Rehm

Amtliches Schriftwesen an Grund- und Mittelschulen

Im Zuge einer seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angestrebten Entbürokratisierung und Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen wird ab dem Schuljahr 2023/2024 an Grund- und Mittelschulen die Praxis des sog. „Amtlichen Schriftwesens“ bayernweit auf das unverzichtbare Minimum reduziert.

Die Dienstpflichten einer Lehrkraft gem. § 3 LDO umfassen an allen Schularten u. a. die gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen. Dies ist insbesondere für den Fall eines (kurzfristigen) Wechsels etwa aufgrund von Krankheit einer Lehrkraft unverzichtbar. Die Notwendigkeit der Dokumentation von Schülerleistungen dient darüber hinaus der Nachweisbarkeit und damit letztlich auch dem Schutz der Lehrkräfte.

Eine pauschale und allgemeine Pflicht zur **Vorlage** dieser Unterlagen bei der Schulleitung und/oder der Schulaufsicht ergibt sich aus den Bestimmungen der LDO indes nicht. Eine Vorlage schriftlich ausgearbeiteter Jahres-, Wochen- und/oder Sequenzplanungen oder der Dokumentation des Unterrichtsgeschehens („Amtliches Schriftwesen“) soll daher **künftig nur noch anlassbezogen und im begründeten Einzelfall** bei Verdacht auf Nicht-Erfüllung einer sorgfältigen Vorbereitung und Dokumentation des Unterrichtsgeschehens erfolgen. Auch die regelmäßig durchzuführenden Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht stellen keinen Anlass für eine routinemäßige Vorlage der genannten Unterlagen dar. Das gilt auch für Schülerbeobachtungen.

Den obigen Ausführungen entsprechend, ist die regelmäßige Vorlage von Dokumenten des sog. „Amtlichen Schriftwesens“ auch **keine Voraussetzung dafür, dass bestimmte Prädikate bei der dienstlichen Beurteilung verliehen werden dürfen**.

Abweichend von der für Lehrkräfte dargestellten Regelung bleibt das „Amtliche Schriftwesen“ als sinnvoller und notwendiger Teil der Vorbereitung auf die Tätigkeit als Lehrkraft (vgl. § 24 ZALGM) weiter im bisherigen Umfang Teil der Ausbildung im Studienseminar und ist eine der Grundlagen zur Erstellung der Seminarnote. Dokumentationspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben (bspw. Schülerbogen, Schülerakt, Klassenliste …) sind vom vorliegenden KMS nicht betroffen.

In der Anlage finden Sie Anregungen für einen pragmatischen Umgang mit § 3 LDO. Formale Vorgaben zur Umsetzung von § 3 LDO bzw. regelmäßige Vorlagepflichtenbestehen dahingegen nicht.

(Anlage zur Übersicht auf der Folgeseite!)

Anlage zum KMS vom 04.09.2023, Az.III.3-BO7200.0/13/1:

Beispiele für eine pragmatische Umsetzung von § 3 LDO

LDO § 3	Umsetzungsmöglichkeiten
gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen über das Schuljahr	• Nutzung von Vorlagen, bspw. von Verlagen • Erstellung von Unterlagen im (Jahrgangsstufen-)Team • Konzentration auf zentrale Inhalte • Erstellung von Unterlagen in kompakter Form • Schwerpunkt auf die Dokumentation besonderer Situationen und Sachverhalte legen • stichpunktartige Aufzeichnungen
sorgfältige Vorbereitung auf den Unterricht	
Überprüfung, ob Lernziele erreicht wurden	
je nach Altersstufe in angemessener Weise Überwachung der Heftführung, Kontrolle der Schülerarbeiten, regelmäßige Korrektur	
pädagogischer und fachlicher Austausch der Lehrkräfte untereinander	
Führen von Aufschreibungen über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die beim Ausscheiden oder längerer Dienstverhinderung zugänglich zu machen sind	

Quelle: Eva Maria Schwab, leitende Ministerialrätin des Bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus, Stand 04.09.2023

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrer-verband!

Dienstvereinbarung zum Einsatz der „Mobilen Reserve“

zwischen dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Freising und dem Örtlichen Personalrat

(Finale Version Stand: 24.07.2023)

1. Rechtsgrundlage / Quelle	KMBek vom 27. März 2000 Nr. IV/3-P7028-4/11179 "Mobile Reserve an Grundschulen und Hauptschulen" (KWMBl I 2000 S. 95) (s. Anlage)
2. Dienstpflicht / Begründung	Der Dienst als Mobile Reserve (im folgenden MR genannt) - gehört zu den Dienstpflichten jeder GS-, MS- bzw. Fach-Lehrkraft, - ist ein Solidaritätsbeitrag aller Lehrkräfte, - zählt als reguläre Dienstzeit, - dient der Vermeidung von Unterrichtsausfällen an GS/MS, - erfolgt unter Beteiligung des Örtlichen Personalrats die personelle Auswahl betreffend.
3. Verfahren: Zuweisung - Anordnung – Abordnung	- Generell erfolgt die Zuweisung der Lehrkräfte zur Mobilen Reserve an eine Stammschule (in der Regel die Schule, an der die Lehrkraft bisher tätig war) schriftlich durch das Schulamt. Ein Abdruck davon wird im Personalnebenakt (PNA) im Schulamt verwahrt. - Der Einsatz an der Stammschule ist schriftlich anzu-ordnen. - Der Einsatz außerhalb der Stammschule erfolgt durch schriftliche Abordnung (keine Versetzung). - Grundsätzlich: Einsatzverfügungen erfolgen in schriftlicher Form. (Abdruck → in den PNA und an Schulleitungen der Einsatz- sowie der Stammschule) - Abordnungen von mehr als drei Monaten bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft; ohne Einverständnis der Lehrkraft ist die Zustimmung der Personalvertretung (Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 Bay PVG) einzuholen.
4. Personenkreis	Zur MR herangezogen werden können - voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bis zur Voll-endung des 50. Lebensjahres im **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Angestellten-verhältnis,** - sich freiwillig als MR meldende Lehrkräfte, - während des Schuljahres aus der Elternzeit oder Beurlaubung zurückkehrende Personen.

	Diese werden grundsätzlich bedarfsgerecht als MR eingesetzt, wobei jedoch in der Regel keine Anrechnung auf die Mindesteinsatzzeit als MR erfolgt. Von MR ausgenommen sind: ➢ Rektor/innen und Konrektor/innen ➢ Seminar- und Beratungsrektor/innen ➢ Schwangere Lehrkräfte ➢ Schwerbehinderte (GdB ≥ 50 %) Lehrkräfte ➢ Gleichgestellte Lehrkräfte **auf Antrag** beim Schulamt ➢ Lehrkräfte mit amtsärztlich festgestellter „Begrenzter Dienstfähigkeit“
5. Auswahl	Die Auswahl durch das Schulamt erfolgt - im Benehmen mit den Schulleitungen, - unter Berücksichtigung freiwilliger Meldungen, - in Würdigung der dienstlichen und persönlichen Be-lange, - nach Möglichkeit nicht aus dem Turnus der Klassen-führung heraus (1/2 bzw. 3/4 bzw. 5/6).
6. Zeitdauer	- Die Verwendung als MR erfolgt über insgesamt zwei Schuljahre **-** zusammenhängend oder in Jahre gesplit-tet. - Einsätze in anderen Schulamts- oder Regierungs-bezirken werden - soweit belegbar - angerechnet bzw. berücksichtigt.
7. Anrechnung von Einsätzen	- Es sollen mindestens drei Fremdeinsätze pro Schuljahr sein. - Ausnahme: Ein Ganzjahreseinsatz an einer fremden Schule wird angerechnet. - Einsätze an der jeweils anderen Schulart einer Vollschule (GS/MS) gelten als MR-Einsätze. - Teilmobilität in Absprache mit der Lehrkraft ist möglich. - Weiterführung eines Einsatzes an einer fremden Schule im darauffolgenden Schuljahr aus pädagogischen Gründen wird **nicht** auf die Zeit als MR angerechnet. - Wenn ein mobiles Jahr aus versch. Gründen nicht beendet werden kann, gilt es grundsätzlich als nicht abgeleistet. - Nach Ableistung der MR-Zeit erhält die Lehrkraft eine Bestätigung.
8. Unterrichtsbesuche	- Ein Unterrichtsbesuch im Rahmen der DB ist frühestens nach einer angemessenen Zeit von mehr als 6 Schulwo-

	chen möglich. - Bei einem Einsatz über 6 Monate verfasst die Schulleitung der Einsatzschule unaufgefordert einen formlosen Beitrag zur dienstlichen Beurteilung und leitet diesen an die Schulleitung der Stammschule weiter.
9. Einsatzbereich	- Grundsätzlich kann eine MR im gesamten Schulamtsbereich in allen Klassen (gemäß § 9a LDO Abs. 4) nach dienstlicher Notwendigkeit eingesetzt werden. - Bereitschaftsdienst / Stand-by gibt es im Allgemeinen nicht. - TZ-Kräfte mit unterhälftiger TZ werden an der Einsatzschule bis zu 3 Tage eingesetzt. - Grundsätzlich sind die Diensttage an Einsatzschulen nicht frei wählbar. - Auf Lehrkräfte mit noch nicht schulpflichtigen Kindern wird Rücksicht genommen. Ferner: - Die Schulleitung der Stammschule erstellt einen festen Einsatzplan (Schattenplan) für die MR an der Stammschule, für den Fall, dass die MR gerade keinen Einsatz an einer Einsatzschule hat.
10. Regelung zur Arbeitszeit	- In der Woche bereits abgeleistete Stunden sind für die jeweilige Einsatzschule anzurechnen. - Kurzzeitige Arbeit über die individuelle regelmäßige Unterrichtspflichtzeit hinaus ist in Absprache mit der MR möglich, im Lehrnachweis zu dokumentieren und darf nicht zu Lasten der darauffolgenden Einsatzschule gehen.
11. Einsatzschulen / Aufgaben	- Schulleitungen sind Ansprechpartner für MR bzw. benennen eine/n Ansprechpartner/in. - MR erhält für ihren Einsatz alle notwendigen Unterlagen (z. B. Stundenplan, Schülerlisten, …).
12. Krankmeldung	- MR informiert unverzüglich die Einsatzschule und die Stammschule. - Fehltagemeldung erfolgt durch die Stammschule. - Die ärztliche Krankschreibung wird an die Stamm-schule gesendet.
13. Sonstiges	- Anmeldungen zu Fortbildungen erfolgen nur in Absprache mit beiden beteiligten Schulleitungen der Stammschule und

	der Einsatzschule. - Die Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden und weiteren Schulveranstaltungen bei Langzeiteinsätzen (> 4 Wochen) an der jeweiligen Einsatzschule ist für die MR verpflichtend. - Bei Kurzzeiteinsätzen nimmt die MR nach Rücksprache mit der SL an den Konferenzen der Stammschule teil.
14. Wegstreckenentschädigung, Trennungsgeld und Fahrkosten	- Hinweise zum Trennungsgeld: → BayTGV: Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) Vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346) BayRS 2032-5-3-F (§§ 1–12) - Bürgerservice (gesetze-bayern.de) - Antrag zum Trennungsgeld: → https://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten_trgeld/index.aspx - Hinweise zu Fahrkosten / Wegstreckenentschädigung → BayRKG: Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) Vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133) BayRS 2032-4-1-F (Art. 1–29) - Bürgerservice (gesetze-bayern.de) (siehe Art. 5 und 6)

Quelle: Sigrid Heck/Kerstin Rehm

Diese Dienstvereinbarung wurde in der Schulleitungskonferenz zu Schuljahresbeginn am 08.09.2023 vom Schulamt und auf der Informationsveranstaltung für Mobile Reserven (1. und 2. Jahr) am 18.09.2023 gemeinsam von Schulamtsdirektorin Sigrid Heck und Frau Rehm vorgestellt. Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten (Schulamt und ÖPR) jederzeit gemeinsam modifiziert oder im Sinne der Beschäftigtengemeinschaft verbessert werden.

Hier habe ich noch Ergänzungen über Abteilung Dienstrecht und Besoldung des BLLV gefunden, die Ihnen vielleicht auch noch weiterhelfen:

Gewährung von Trennungsgeld

Als Lehrer(in) der mobilen Reserve (MR) erhalten Sie **Trennungsgeld für jeden Einsatz <u>außerhalb</u> des Stammschulortes und des Wohnortes** (Gemeinde – keine Mindestentfernung!). Es wird immer die kürzeste Strecke (Wohnort – Einsatzschule oder Dienstort – Einsatzschule) erstattet. Allerdings werden nur die dienstlich entstandenen Mehraufwendungen für die ermittelte Wegstrecke erstattet. Die bisherige Wegstrecke Wohnort – Schule wird also abgezogen.

Um den Anspruch auf Trennungsgeld geltend zu machen, müssen Sie

- **einmal** für jedes Schuljahr als MT den **„Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld“** einreichen und zwar **anlässlich der ersten Abordnung** an eine Einsatzschule außerhalb des Wohn- und Stammschulortes.

und

- **für jeden Einsatzort** – bei einem langfristigen Einsatz z.B. in monatlichem Abstand – eine **„Kassenanordnung Trennungsgeld“** einreichen.

Bitte lassen Sie sich die „Kassenanordnung Trennungsgeld“ vom **Schulleiter** Ihrer Einsatzschule als **„sachlich richtig**“ (auf der Vorderseite) bestätigen und legen Sie jeweils de vom Schulamt übersandten Einsatzauftrag in Kopie bei (evtl. mit Stundenplan, wenn Sie an mehreren Schulen gleichzeitig eingesetzt sind, oder waren).
Dem **Erstantrag** legen Sie bitte eine Kopie des **Regierungsschreibens** bei, in dem Ihnen Ihre **Bestellung zur MR** mitgeteilt wurde.
Vermerken Sie immer, wenn es keine öffentlichen Verkehrsmittel gibt oder diese nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen oder wenn dauernd umfangreiches Unterrichtsmaterial zu transportieren war, damit Ihnen die Fahrtkosten entsprechend der gefahrenen Kilometer vergütet werden.

Die notwendigen Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Staatlichen Schulamt bzw. teilweise auch bei Ihrer Schulleitung oder im Internet unter:
http://www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx

Sie müssen den **Erstantrag spätestens ein halbes Jahr nach der Antrittsreise zum ersten Einsatzort stellen**, ansonsten verlieren Sie den Anspruch für alle Fahrten, die länger zurückliegen.

Höhe des Trennungsgeldes

Bei der Höhe des Trennungsgeldes ist zu unterscheiden:

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort bei zumutbarer Rückkehr**
  Erstattung 0,25 € pro km bis zur Höhe der Kosten für Bahn/Bus

und

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort zumutbar bei ständiger Mitnahme von erheblichem Unterrichtsmaterial oder nicht rechtzeitigem Unterrichtsbeginn trotz zumutbar verkehrender Beförderungsmittel**
  Erstattung 0,35 € pro km ohne Einschränkung

und

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort, obwohl nicht zumutbar**
  derzeitige Erstattung 0,35 € pro km

Nach §3 Abs. 1 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung ist die tägliche Rückkehr an den Wohnort dem Beamten denn nicht zuzumuten, wenn die einfache Entfernung zur Wohnung au der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 60 km beträgt.

Beträgt die Abwesenheit vom Wohnort mehr als 11 Stunden (z.B. Lehrerkonferenz, Elternsprechtag) kommt noch ein **Verpflegungszuschuss** in Höhe von 2,00 € pro Tag hinzu. Hierbei ist entscheidend, wie man tatsächlich gefahren ist.

Die maximale Höhe der Entschädigung ist durch § 6 Absatz 4 BayTGV begrenzt, wenn die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist (s.o.). Dies gilt unabhängig davon, ob die täglichen Fahrtkosten darüber liegen.

Die Höchstgrenze setzt sich zusammen
a) aus dem (fiktiven) Trennungstagegeld:

	pro Tag
verheiratet oder ledig mit Kind oder anderem Angehörigen mit eigener Wohnung	13,60 €
ledig mit eigenem Hausstand und alleinigem Verfügungsrecht über die Wohnung	9,20 €
ledig ohne eigene Wohnung (z.B. wohnhaft bei Eltern) **oder** mit eigener Wohnung aber ohne alleinigem Verfügungsrecht über die Wohnung (z.B. Untermiete, Wohngemeinschaft)	6,30 €

b) den (fiktiven) Kosten für Familienheimfahrten und
c) dem zustehenden Verpflegungszuschuss (s.o.)

Für den ersten Monat eines Einsatzes gelten noch jeweils besondere Regelungen.

Dienstunfallschutz, Sachschadenersatz

Für den **Dienstunfallschutz** und den Sachschadenersatz gelten Art. 45 bis 62 des **Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG)**

Quelle: BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Zusammenstellung Dietmar Schidleja, Knut Schweinsberg, Rechtsstand: 01.01.2021

HJuAV 2023

Die Amtszeit der im Jahre 2021 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 31.01.2024. Die entsprechenden Gremien sind neu zu wählen.

Die Wahl zur Haupt- und Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung findet statt am:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 28./29. Und 30. November 2023.

Weitere Hinweise zum Wahlausschreiben und Ablauf entnehmen Sie bitte den Informationen am Personalrats-Aushang bzw. dem weißen Brett an Ihrer Schule.

Leitungszeit – Anrechnungsstunden für Schulleitungen

Leitungszeit (Anrechnungsstunden)

Den Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang gewährt:

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	5
61 bis 90 Schüler	7
91 bis 120 Schüler	8
121 bis 150 Schüler	9
151 bis 180 Schüler	10
181 bis 210 Schüler	12
211 bis 240 Schüler	13
241 bis 270 Schüler	14
271 bis 300 Schüler	15
301 bis 330 Schüler	17
331 bis 360 Schüler	18
361 bis 390 Schüler	19
391 bis 420 Schüler	20
421 bis 480 Schüler	21
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde mehr	

Quelle:

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384)

und Anpassung der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung der Schulleitung an Grund- und Mittelschulen ab dem Schuljahr 2022/2023, KMS vom 05. Juli 2022, Az. III.3-BP7020.3/24/3)

Grundschullehrkräfte als Leiterinnen bzw. Leiter von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schülern erhalten von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine zusätzliche Anrechnungsstunde. (Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar erhöht bzw. vermindert sich die Anrechnung vom Beginn des laufenden Schuljahres an.)

Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen bzw. Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet erhalten eine Anrechnungsstunde zusätzlich.

Verbundkoordinator/in von zwei Mittelschulen erhalten zwei, Verbundkoordinator/in von mehr als zwei Mittelschulen drei zusätzliche Anrechnungsstunden.

Quelle:
(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384))

Stichtag „Schülerzahlen“

Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. Dies bedeutet eine Besitzstandswahrung für jene Schulen, deren Schülerzahlen im neuen Schuljahr unter die jeweiligen Grenzwerte sinken würden Bei Schulen mit steigenden Schülerzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres.

Quelle:
(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384)) und (analog: Anrechnungsstunden für Schulleitungen an Grundschulen und Mittelschulen hier: Anrechnungsstunden bei Erhöhung der Schülerzahl im Vergleich zum Vorjahr – Ergänzung zur Regelung der Besitzstandswahrung; KMS Nr. IV.3 - 5 P 7001.7-4b.86206 vom 07.08.2013)

Quelle: BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Zusammenstellung Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.23)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Briefanschrift:	**privat:**
Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Landshuter Straße 31 85350 Freising	Korbinianstraße 14 85386 Eching Tel.: 089/31907006 mobil: 0171/6078909 rehm1@gmx.de rehm.kerstin@t-online.de

1. Stellvertretende Vorsitzende	**Daniela Nager** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Tel.: 08761/9569 Daniela.Nager@gs-haag.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	**Rudolf Weichs** (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	**Barbara Brandl** (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrätin	**Bettina Fischer** (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
Personalrätin	**Monika Janson** (BLLV) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	janson@schule-allershausen.de
Personalrätin	**Cathrin Kaufung** (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	**Nele Kocyigit** (BLLV) GS/MS Hallbergmoos	nele.kress@gmx.de

	Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	
Personalrätin	**Sandra Paretzke** (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de
Personalrat	**Simon Pelczer** (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/5424500	rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:

Personalrätin **Stellvertretendes Vorstandsmitglied**	**Ulrike Schwochau** (BLLV) GS St. Lantbert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	ullischwo@web.de
Ersatzmitglieder: BLLV	**1. Harald Elsner** (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	harald.elsner@ghms-moosburg.de
	2. Doris Kopping-Weiß (BLLV) GS/MS Nandlstadt Moosburgerstraße 1, 85405 Nandlstadt Tel.: 08756/96060	d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de oder doris.kopping-weiss@fachberatung.schulamt-freising.de
Ersatzmitglieder: GEW	**1. Stefanie Steindl** (GEW) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	steffi.rebuh@gmx.de
	2. Heike Brandt (GEW) GS Vötting Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising Tel.: 08161/5421000	h.brandt@gs-voetting.schulserver.de

Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:

Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:	**1. Hauptvertrauensperson:** **Angelika Nagel** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag	angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de
	2. Stellvertretung: Martina Oberhauser (BLLV) GS Wolfersdorf Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf	martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de